

Punkt 5) Novellierung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds 2024

Erläuternde Bemerkungen:

Für alle niedergelassenen Ärzte, sei es, dass sie altersbedingt ein Übertrittrecht in das System Neu (Beitragsabhängige Zusatzrente BZR) mit spätestens einlangendem Antrag am 13.12.2024 haben, sei es, dass sie altersbedingt jedenfalls ab dem 01.01.2025 am System Neu (BZR) teilnehmen werden, ist bedeutsam, wie ab dem Jänner 2025 die Beitragshöhe der BZR, wie die Ermäßigungsstufen und wie die Voraussetzungen für Beitragsermäßigungen normiert sind. Um einen beitragsseitig gleitenden Übertritt in das System Neu (BZR) für bisher in der Ergänzungsrente bzw. Individualrente ermäßigte niedergelassene Ärzte zu erleichtern, wird für diesen Altersversorgungsbeitrag eine Ermäßigungsmöglichkeit nun auch für das 2. und 3. Praxisjahr eingeführt.

Mit 01.01.2025 kann die Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds auch bei aufrecht bestehenden Kassenverträgen und auch bei einem Dienstverhältnis von mehr als 20 Stunden pro Woche bezogen werden (Wegfall der Ruhensbestimmungen). Ebenso fällt für Beitragsmonate ab dem Jänner 2025 die Beitragspflicht zum Beitrag für Erwerbstätige Altersversorgungsbezieher (BeA) weg. Mit dem vorliegenden Beschluss eines Teils der Beitragsordnung 2025 soll auch für weiter arbeitende bzw. dies in Erwägung ziehende Ärzte bereits mit 01.07.2024 rechtliche Klarheit und Planungssicherheit geschaffen werden.

Der Erweiterten Vollversammlung vom 5. Juni 2024 wurde vom Verwaltungsausschuss folgender Beschlussvorschlag übermittelt:

Die Seite 4 der aktuell gültigen Beitragsordnung 2024 wird durch die die Beitragsabhängige Zusatzrente regelnden Teile (Seite 4 und Seite 5 der "Beitragsordnung sowie Leistungen 2025 der Ärztekammer für Tirol") ersetzt.

Seite 4 und Seite 5 der "Beitragsordnung sowie Leistungen 2025 der Ärztekammer für Tirol" lauten wie folgt und treten mit 01.07.2024 für die Beitrags- und Leistungsmonate Jänner bis Dezember 2025 in Kraft:

c) mit bzw. ohne § 2-Kassenverträge (System neu, Beitragsabhängige Zusatzrente)

Beitragssparte	Ermäßigte Veranlagung			Volle Veranlagung
	1. Praxisjahr	2. Praxisjahr	3. Praxisjahr	ab dem 4. Praxisjahr
Beitragsabhängige Zusatzrente (BZR)	0,00	740,00	1.110,00	1.480,00

- a) Das 2. und das 3. Praxisjahr werden per 01.01.2025 erstmals als Ermäßigungsgründe ausschließlich für die Beitragsabhängige Zusatzrente eingeführt.
- b) **Bei Niederlassung ab dem 01.01.2025 gilt:** die Beitragsvorschreibung für das 1., 2. und 3. Praxisjahr erfolgt grundsätzlich (von Amts wegen) in Form der ermäßigten Veranlagung laut Beitragsordnung. Es steht dem Teilnehmer aber frei, vor dem 1., 2. oder 3. Praxisjahr ein erhöhtes Maß an Beitragsvorschreibung schriftlich zu beantragen, um damit auch eine erhöhte soziale Absicherung zu erreichen.
- c) **Bei Niederlassung vor dem 01.01.2025 gilt:** für das laufende 1., 2. oder 3. Praxisjahr (jeweils: 12 Beitragsmonate) wird grundsätzlich die Beitragsvorschreibung an den Teilnehmer vom Dezember 2024 auf Basis des bisherigen Verschreibungsmaßes (von Amts wegen) sinngemäß fortgeführt. Konkret wird dabei ab dem Jänner 2025 wie folgt weiter vorgeschrieben:
- Bisherige Befreiung Ergänzungsrente und Individualrente = Befreiung vom Richtbeitrag zur BZR
 - Bisherige Ermäßigung auf 50 % der Ergänzungsrente und Befreiung Individualrente = Beitragssatz von 25 % des vollen Richtbeitrages zur BZR
 - Bisherige Verschreibung 100 % der Ergänzungsrente und Befreiung oder Mindestbeitrag Individualrente = Beitragssatz von 50 % des vollen Richtbeitrages zur BZR
 - Bisherige Verschreibung 100 % der Ergänzungsrente und 50 % Individualrente bzw. 3 % des §2-Kassenhonorars = Beitragssatz von 75 % des vollen Richtbeitrages zur BZR
 - Bisherige Verschreibung 100 % Ergänzungsrente und 100 % Individualrente bzw. 6 % des §2-Kassenhonorars = Beitragssatz von 100 % des vollen Richtbeitrages zur BZR

Teilnehmer können die Ermäßigung laut 2. und 3. Praxisjahr in Anspruch nehmen; dies jedoch ausschließlich in den Beitragsjahren 2025 und 2026 und nur bei einer dem Ermäßigungszeitraum vorangehenden selbsttätig erfolgenden schriftlichen Antragstellung.

- d) Teilnehmer, die bereits das 4. usw. Praxisjahr tätig sind, können die Ermäßigung laut 2. und 3. Praxisjahr sinngemäß in Anspruch nehmen; dies jedoch ausschließlich in den Beitragsjahren 2025 und 2026 und nur bei einer dem Ermäßigungszeitraum vorangehenden selbsttätig erfolgenden schriftlichen Antragstellung. Ansonsten erfolgt (unbenommen eines Ermäßigungsantrages unter Berufung auf § 109 Abs. 3 ÄrzteG oder auf soziale bzw. sonstige Gründe) die Beitragsvorschreibung „ab 4. dem Praxisjahr“.

Sämtliche im Dezember 2024 bestehenden laufenden Ermäßigungen und Befreiungen der Zusatzleistungsbeiträge (Ergänzungsrente, Individualrente) laut VA-Beschlüssen des Jahres 2024 (Grund: 18 % Klausel oder soziale Begründung) werden im Jahr 2025 wie folgt bis zum Ablauf der Befristung (von max. 12 Monaten Dauer) in der Beitragsvorschreibung fortgeführt:

- Befreiung ER und IR = 0% des vollen Richtbeitrages zur BZR
- Ermäßigung ER auf 50% und Befreiung IR = 25% des vollen Richtbeitrages zur BZR
- ER 100% und Befreiung bzw. Mindestbeitrag IR = 50% des vollen Richtbeitrages zur BZR
- ER 100% und 50% IR bzw. 3% §2-Kassenhonorare IR = 75% des vollen Richtbeitrages zur BZR

Unterbleibt aufgrund einer Berufung des Teilnehmers auf § 109 Abs. 3 ÄrzteG oder aufgrund einer anders begründeten Beitragsermäßigung die Verschreibung des vollen Richtbeitrages zur BZR, wird die BZR auf 75 % des Richtbeitrages zur BZR ermäßigt, das sind € 1.110,00.

Kann der Teilnehmer weitere Ermäßigungen begründen, wird die BZR zunächst auf 50 % des vollen Richtbeitrages zur BZR (€ 740,00) und in weiterer Folge auf 25 % des vollen Richtbeitrages zur BZR (€ 370,00) ermäßigt.

Kann auch dieser Beitrag nicht vorgeschrieben werden, erfolgt eine gänzliche Befreiung von den BZR-Beiträgen.

Kann der Teilnehmer eine darüber hinausgehende Ermäßigung begründen, wird ihm auch der Beitrag zur Grundrente entsprechend der Regelungen unter Pkt. 1 ermäßigt.

Für den Fall der Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragspflicht ist die Gewährung von Leistungen entsprechend dem Ausmaß der Ermäßigung teilweise und im Fall der Befreiung zur Gänze ausgeschlossen.

d) Gruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten (PVE)

Bei Beteiligung eines Arztes oder Zahnarztes an einer Gruppenpraxis oder PVE kommen die Beiträge gemäß Punkt 2. lit. a inkl. Höchstlimitsumme zur Individualrente (System alt) bzw. gem. Punkt 2 lit. c (System neu) für jeden einzelnen Arzt bzw. Zahnarzt mit Gesellschafterstellung zur Anwendung.

4. (VORZEITIGE) ALTERSVERSORGUNGSBEZIEHER MIT AUSÜBUNG (ZAHN-)ÄRZTLICHER TÄTIGKEIT (ORDENTLICHE KAMMERANGEHÖRIGE)

Wird von einem Bezieher der (vorzeitigen) Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2024 eine (zahn-)ärztliche Tätigkeit als Wahlarzt (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG) / Wahlzahnarzt (§ 27 Abs. 2 ZÄG) bzw. als (zahn-)ärztlicher Gesellschafter einer Wahl(zahn)arzt-Gruppenpraxis, als Wohnsitzarzt (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG) / Wohnsitzzahnarzt (§ 29 Abs. 1 ZÄG) und/oder als angestellter Arzt (§ 46 ÄrzteG) / angestellter Zahnarzt (§ 28 Abs. 1 ZÄG) aufgrund von nicht hauptberuflichen Dienstverhältnissen (§ 21 Abs. 1 lit. c. Satzung Wohlfahrtsfonds) ausgeübt, besteht bis zum 31.12.2024 gem. § 21 Abs. 3 der Satzung Wohlfahrtsfonds Beitragspflicht zum Beitrag erwerbstätiger Altersversorgungsbezieher (BeA) und zu Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe.

Beitragspflicht zum Beitrag für erwerbstätige Altersversorgungsbezieher (BeA) besteht ab dem 01.01.2018 bis 31.12.2024 für Pensionsstichtage (Antritt der Wohlfahrtsfonds-Altersversorgung bzw. vorzeitige Altersversorgung) ab dem 01.01.2005 für die Beitragsmonate vom Jänner 2018 bis einschließlich Dezember 2024 gemäß § 50 Abs 8 laut § 21 Abs. 3 in der am 31.12.2024 geltenden bzw. gegoltenen Fassung der Satzung Wohlfahrtsfonds.

Für Beiträge erwerbstätiger Altersversorgungsbezieher (BeA) betreffend Beitragsmonate ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2024 gilt das Leistungsrecht nach § 21 Abs. 4 der Satzung des Wohlfahrtsfonds.

Wird von einem Bezieher der (vorzeitigen) Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds ab 01.01.2025 eine (zahn-)ärztliche Tätigkeit ausgeübt, besteht die Beitragspflicht gem. § 21 Abs. 3 der Satzung Wohlfahrtsfonds ab dem 01.01.2025 nur noch zum Beitrag zu Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe. Es besteht keine Beitragspflicht mehr zur Krankenunterstützung und ausschließlich der für Bezieher der Altersversorgung vorgesehene Leistungsanspruch.

5. BEITRAGSNACHZAHLUNGEN

- a) (Zahn-)Ärzte, die z. B. wegen einer Ermäßigung aus wirtschaftlichen Gründen auf die Vollendung des 65. Lebensjahres hochgerechnet eine Anwartschaft zur Grund- bzw. Ergänzungsrente im Ausmaß von 100 % nicht erreichen, sind zur Nachzahlung mit Vollendung des 55. bzw. 57. Lebensjahres nach Vorschreibung verpflichtet.
- b) Der Verwaltungsausschuss kann über begründeten Antrag von Pflichtnachzahlungen mit der Konsequenz des verminderten Grundrenten- bzw. Ergänzungsrentenanspruches befreien.
- c) Aushaftende Beiträge werden in Höhe von 6 % p.a. verzinst.
- d) Für die Beitragsabhängige Zusatzrente (BZR) gelten die Nachzahlungsbestimmungen gem. § 27f der Satzung des Wohlfahrtsfonds.